

1971	Ausgegeben zu Bonn am 10. Dezember 1971	Nr. 125
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
7. 12. 71	Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiete des Wohnungswesens und des Städtebaus (Wohnungsstichprobengesetz 1972) 29-2	1945
5. 12. 71	Verordnung über die Berufsausbildung zum Schwimmstergelhilfen	1947
6. 12. 71	Verordnung über die Berufsausbildung zum Glaswerker	1950
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1954

Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiete des Wohnungswesens und des Städtebaus (Wohnungsstichprobengesetz 1972)

Vom 7. Dezember 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird eine repräsentative Bundesstatistik auf dem Gebiete des Wohnungswesens und des Städtebaus (Wohnungsstichprobe) über die Gebäude und Wohnungen, ihre Lage im Gemeindegebiet, über die Wohnungsver-sorgung, die Wohnparteien und deren Miet- und Einkommensverhältnisse sowie den Wohnungsbedarf nach den Verhältnissen im April 1972 durchgeführt.

§ 2

Die Wohnungsstichprobe erstreckt sich im Bundesdurchschnitt auf höchstens 1 vom Hundert der Gebäude mit Wohnraum.

§ 3

In der Wohnungsstichprobe sind zu erfassen:

1. Hinsichtlich der Grundstücke, Gebäude und Wohnungen:
 - a) Stand der Bauleitplanung, Art und Maß der Nutzung, Lage des Grundstücks im Gemeindegebiet, Bauweise und Erschließung;

- b) Art, Alter, Ausstattung, Zustand des Gebäudes, Zahl der Geschosse und Wohnungen; Förderung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus; begonnene oder geplante Modernisierung und Instandsetzung sowie deren Kosten und Finanzierung; Eigentümer und bei Einzelpersonen deren soziale Stellung;
 - c) Art, Größe, Ausstattung der Wohnung, Art der Beheizung, Lage der Wohnung innerhalb des Gebäudes, Art der Nutzung der Räume, Fernsprechan-schluß sowie bei Mietwohnungen die Höhe der Miete.
2. Hinsichtlich der Wohnparteien (Haushalte):
- a) Haushaltsmitglieder nach Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand und Stellung innerhalb des Haushalts oder der Familie, sozialer Stellung, Einkommensgruppe; weitere Wohnung zum eigenen Gebrauch im Geltungsbereich dieses Gesetzes; benutzte Verkehrsmittel und Zeitaufwand für den Weg zum Kindergarten, zur Arbeits- und Ausbildungsstätte sowie deren Beurteilung;
 - b) Haushalte nach Wohngeldbezug, erstmaligem Anlaß und Zeitpunkt der Wohngeldgewährung und derzeitige monatliche Höhe des Wohngeldes; Anzahl eigengenutzter Kraftfahrzeuge, der Stellplätze sowie deren Lage,

Abstellräume, Spielmöglichkeiten für Kinder, Einkaufsmöglichkeiten, Wohnlage und Umwelteinflüsse sowie deren Beurteilung;

- c) für die vorherige Wohnung Angaben wie Nummer I Buchstabe c sowie Wohndauer und Rechtsverhältnis, Größe der Gemeinde, Lage im Gemeindegebiet; Grund des Umzugs in die jetzige Wohnung und Bezugstermin;
- d) beabsichtigter Wohnungswechsel und Gründe, Wohnabsichten, Art und Umfang der eigenen Bemühungen, Zahlungsbereitschaft zur Verwirklichung;
- e) bei Untermietern Größe und Einrichtung der Räume und Höhe der Miete.

§ 4

(1) Auskunftspflichtig sind alle Haushaltsvorstände und die im Haushalt lebenden Volljährigen, die im April 1972 bei der Erhebung nach dem Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 21. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 767), geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1456), befragt werden. Auskunftspflichtig sind ferner die Wohnungsinhaber, die Grundstückseigentümer, die Eigentümer oder Verwalter von Gebäuden oder deren Vertreter und die Gemeinden.

(2) Die Auskünfte werden durch mündliche Befragung eingeholt. Wohnt der Gebäudeeigentümer, sein Vertreter oder deren Beauftragter nicht im ausgewählten Gebäude oder wird die Gemeinde befragt, können die Auskünfte schriftlich eingeholt werden.

§ 5

Die Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern — soweit sie von der Stichprobe erfaßt werden — haben auszufüllen

1. einen Gemeindefragebogen, der die in § 3 Nr. 1 Buchstabe a genannten Merkmale enthält,
2. einen Grundstücksbogen mit Angaben über Größe und Abgrenzung der städtebaulich maßgebenden Grundstücksfläche, Zustand und Lage der in der Stichprobe zu erfassenden Gebäude auf dem Grundstück, die Freiflächen sowie die Größe, Aufteilung und Nutzung der Geschosflächen von allen auf dem ausgewählten Grundstück vorhandenen Baulichkeiten. Soweit zur Ausfüllung des Grundstücksbogens eine Begehung der Grundstücke erforderlich ist, werden die Feststellungen durch Beauftragte der Gemeinden getroffen. Im Einvernehmen mit den Gemeinden können auch Beauftragte der Statistischen Landesämter die Begehung durchführen. Den mit der Begehung Beauftragten ist das Betreten der Grundstücke zu gestatten; das Grundrecht aus Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. Dezember 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Städtebau und Wohnungswesen
Lauritzen

Verordnung über die Berufsausbildung zum Schwimmeistergehilfen

Vom 5. Dezember 1971

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Schwimmeistergehilfe wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt zweieinhalb Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. im Aufsichtsdienst, im Sanitäts- und Rettungsdienst sowie in der allgemeinen Hygiene
 - a) Kenntnisse und Fertigkeiten in der Abwicklung und Beaufsichtigung des Badebetriebes;
 - b) Kenntnisse und Fertigkeiten in der Ersten Hilfe, im Rettungsschwimmen und in der Wiederbelebung;
 - c) Kenntnisse der Hygiene in Bädern sowie Kenntnisse und Fertigkeiten in der Desinfektion von Badeanlagen;
2. in der Erteilung von Schwimmunterricht
 - a) Kenntnisse und Fertigkeiten in der Erteilung des Schwimmunterrichts;
 - b) Kenntnisse und Fertigkeiten im Schwimmen, Tauchen und Springen;
3. in der Pflege und Wartung technischer Anlagen
 - a) Kenntnisse und Fertigkeiten in der Bedienung und Wartung der technischen Anlagen in Bädern sowie in der Überwinterung von Freibadanlagen;
 - b) Kenntnisse und Fertigkeiten in der Behandlung und Instandhaltung der Sport- und Spielgeräte sowie der sonstigen in Bädern benutzten Geräte und Apparate;
4. in der Bäderverwaltung
 - a) allgemeine Kenntnisse der mit dem Betrieb von Bädern zusammenhängenden Bestimmungen und Vorschriften;
 - b) Kenntnisse und Fertigkeiten im Kassenwesen und Fertigkeiten im einfachen Schriftverkehr;
5. im Neigungsfach
umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten in Verwaltung oder Technik.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 soll nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. a) Kenntnisse und Fertigkeiten in der Abwicklung und Beaufsichtigung des Badebetriebes
 - aa) Abwicklung und Beaufsichtigung des Badebetriebes unter Beachtung und Anwendung bestehender Vorschriften, insbesondere von Haus- und Badeordnung sowie einschlägiger Unfallverhütungsvorschriften;
 - bb) Umgang mit Badegästen unter besonderer Beachtung der Eigenarten von Kindern und Jugendlichen;
 - cc) Anleitung der Badegäste zu richtigem Verhalten in außergewöhnlichen Fällen wie Unwetter in Freibädern, Stromausfall in Hallenbädern;
- b) Kenntnisse und Fertigkeiten in der Ersten Hilfe, im Rettungsschwimmen und in der Wiederbelebung
 - aa) Grundbegriffe der Ersten Hilfe und deren Anwendung;
 - bb) Rettung Ertrinkender: Rettungsschwimmen, sachgerechte Anwendung von Rettungs- und Tauchgeräten, Umgang mit Rettungsbooten;
 - cc) manuelle und maschinelle Wiederbelebung;
- c) Kenntnisse der Hygiene in Bädern sowie Kenntnisse und Fertigkeiten in der Desinfektion von Badeanlagen
 - aa) Die wichtigsten Desinfektions- und Reinigungsmittel einschließlich Säuren und Laugen, ihre Zubereitung und Anwendung;
 - bb) Körperhygiene;
 - cc) Chlorbestimmung des Badewassers, einfache Wasseranalyse und Wasseraufbereitung aus hygienischer Sicht.
2. a) Kenntnisse und Fertigkeiten in der Erteilung des Schwimmunterrichts
Kenntnisse der Methodik sowie Kenntnisse und Fertigkeiten im Erteilen von Schwimmunterricht für Anfänger und Fortgeschrittene;
- b) Kenntnisse und Fertigkeiten im Schwimmen, Tauchen und Springen
 - aa) Stilarten: Brust-, Kraul-, Delphin-, Rücken- und Rückengleichschlag- und Rückenschwimmen mit seitlichem Paddeln der Arme;
 - bb) Schnellschwimmen;

- cc) Flossenschwimmen in verschiedenen Lagen sowie Rettungsschwimmen mit Flossen;
- dd) Strecken- und Tieftauchen;
- ee) Beherrschung folgender Grund- und Einfaehsprünge: Fuß- und Kopfsprung, gehockt, gestreckt und gehechtet, vor- und rüeklings, Abfaller, Abrenner, Einfachsalto, gehockt, vor- und rüeklings.
3. a) Kenntnisse und Fertigkeiten in der Bedienung der technischen Anlagen in Bädern sowie in der Überwinterung von Freibadanlagen
- aa) Kenntnisse der Funktionen und des Betriebes von Maschinen, Motoren und Pumpen sowie der Wasseraufbereitungsanlagen;
- bb) sachgerechtes Bedienen und Warten der Maschinen, Motoren und Pumpen sowie der Wasseraufbereitungsanlagen;
- cc) Ausführen von Maßnahmen gegen Wintergefahren, insbesondere Entleeren und Entlüften des Rohrnetzes und Entleeren der Pumpanlage;
- b) Kenntnisse und Fertigkeiten in der Behandlung und Instandhaltung der Sport- und Spielgeräte sowie der sonstigen in Bädern benutzten Geräte und Apparate
- aa) Kenntnis der wichtigsten Geräte und Apparate im Betrieb von Bädern sowie deren Anwendungsgebiete; Kenntnis der Gefahren, die sich aus der Benutzung von Turn- und Spielgeräten sowie von Spiel- und Rutschbahnanlagen ergeben;
- bb) sachgerechtes Bedienen und Warten der in Bädern vorkommenden Geräte und Apparate, insbesondere von Turn- und Spielgeräten sowie von Sprung- und Rutschbahnanlagen.
4. a) Allgemeine Kenntnisse der mit dem Betrieb von Bädern zusammenhängenden Vorschriften über
- aa) die Arten der Bäder und deren Organisationsform;
- bb) Fundsachen;
- cc) den Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit;
- dd) schwimmsportliche Wettkampfbestimmungen;
- ee) die Haus- und Bäderverordnung;
- ff) Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz;
- b) Kenntnisse und Fertigkeiten im Kassenwesen und Fertigkeiten im einfachen Schriftverkehr
- aa) Führung der Kasse;
- bb) Durchführung von Abrechnungen;
- cc) Erledigung von einfachem Schriftverkehr einschließlich Berichten und Meldungen.
5. Neigungsfach: Umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten in Verwaltung oder Technik
- a) Verwaltung: Praktische Tätigkeit in mindestens zwei Dienststellen der Beschäftigungsbehörde
- aa) Kenntnis der Grundbegriffe des Haushaltsrechts sowie des Kassen- und Anordnungswezens im Geschäfts- und Bürobetrieb sowie des Geschäftsgangs und der Aktenverwaltung;
- bb) Bearbeitung einfacher Geschäftsvorgänge, Erledigung einfacher Kassengeschäfte, Führung von Karteien, Aktenführung;
- b) Technik: Praktische Tätigkeit in einer technischen Werkstatt oder in einem technischen Betrieb der Gemeinde zur Erweiterung der technischen Kenntnisse
- aa) Kenntnis der Beschaffenheit und der Eigenschaften der wichtigsten Werkstoffe, ihrer Bearbeitung und Verwendung;
- bb) Feilen, Meißeln, Schleifen, Bohren, Nieten, Schweißen, Löten, Gewindebohren, Gewindeschneiden und Dichten von Rohrgewinden.
- (2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 soll nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:
- | | |
|--|-----------|
| 1. a) Aufsichtsdienst | 5 Monate; |
| b) Sanitäts- und Rettungsdienst | 3 Monate; |
| c) Allgemeine Hygiene | 3 Monate; |
| 2. Erteilung von Schwimmunterricht | 4 Monate; |
| 3. Pflege und Wartung technischer Anlagen | 5 Monate; |
| 4. Bäderverwaltung | 4 Monate; |
| 5. fachpraktische Ausbildung im Schwimmen sowie Ausbildung im Neigungsfach | 6 Monate. |
- (3) Im Rahmen der Ausbildung hat der Auszubildende ferner folgende Leistungen zu erbringen:
1. 30 Minuten Dauerschwimmen, davon 10 Minuten in Rückenlage ohne Armtätigkeit;
 2. 300 m Schwimmen, bekleidet mit Hose und Jacke, anschließend in Schwimmlage entkleiden;
 3. 25 m Streckentauchen in stehendem Wasser, in fließendem Wasser 35 m;
 4. Dreimal Tieftauchen aus der Schwimmlage, zweimal kopfwärts und einmal fußwärts, innerhalb drei Minuten mit Heraufholen eines 5 kg schweren Gegenstandes (Wassertiefe zwischen 3 und 5 m);
 5. 50 m Retten eines etwa gleichschweren Menschen, beide bekleidet mit Hose und Jacke, je ein Drittel der Strecke Kopf-, Achsel- und Fesselschleppgriff;
 6. Befreiungsgriffe, Befreiung aus folgenden Umklammerungen an Land und im Wasser:
 - a) Halswürgegriff mit den Händen von vorn und hinten;
 - b) Halsumklammerung mit den Armen von vorn und hinten;
 - c) Umklammerung des Oberkörpers von vorn und hinten ohne Einschluß der Arme;

- d) Umklammerung der Beine;
 - e) Armumklammerung ein- und beidseitig;
7. Behandlung eines geretteten Menschen;
8. a) Rettungsgeräte;
- b) allgemeine Baderegeln;
 - c) Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen;
9. Erste Hilfe bei Unfällen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat regelmäßig ein Berichtsheft zu führen. Der Auszubildende hat die Führung des Berichtsheftes regelmäßig zu überprüfen.

§ 7

Zwischenprüfung

Während der Berufsausbildung ist zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll spätestens nach 18 Monaten erfolgen.

§ 8

Gliederung der Abschlußprüfung

Die Abschlußprüfung gliedert sich in eine Fertigkeitprüfung und eine Kenntnisprüfung. Die Kenntnisprüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

§ 9

Prüfungsanforderungen in der Abschlußprüfung

(1) Der Nachweis der Fertigkeiten und Kenntnisse erstreckt sich auf die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Sachgebiete sowie auf die im Berufsschulunterricht zusätzlich vermittelten Kenntnisse, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind.

(2) In der Fertigkeitprüfung sollen insbesondere Aufgaben aus folgenden Bereichen durchgeführt werden:

1. Aufsichtsdienst, Sanitäts- und Rettungsdienst sowie allgemeine Hygiene,
2. Anfängerschwimmunterricht,
3. Pflege und Wartung technischer Anlagen,
4. Bäderverwaltung,
5. Verwaltung, Technik oder Sport je nach Neigungsfach,

6. a) 100 m Zeitschwimmen; Anforderungen für Frauen: 1.40 Min., für Männer: 1.30 Min.,
- b) Kopfsprung vorlings vom 3-m-Brett,
- c) Schwimmen in einer Stilart, welche der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt.

(3) In der Kenntnisprüfung soll der Prüfling

- a) eine Klausurarbeit in einer Zeit bis zu drei Stunden anfertigen, für die aus den Gebieten Technik, Verwaltung oder Sport je ein Thema zu stellen ist, wobei der Bewerber unter den drei Themen eines auswählen kann;
- b) eine Klausurarbeit in einer Zeit bis zu einer Stunde anfertigen, in welcher fachspezifische Aufgaben aus den Grundrechnungsarten einschließlich Prozentrechnen sowie Flächen-, Körper- und Gewichtsberechnungen zu lösen sind;
- c) in einer mündlichen Prüfung Kenntnisse aus sämtlichen Gebieten der Ausbildung nachweisen.

(4) Die Fertigungs- und die Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses das gleiche Gewicht.

(5) Es ist eine Gesamtnote zu bilden. Bei der Bewertung der Kenntnisprüfung haben die Klausurarbeit nach § 9 Abs. 3 Buchstabe a doppeltes, die Leistungen nach § 9 Abs. 3 Buchstaben b und c einfaches Gewicht.

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung länger als ein Jahr bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht ein Jahr bestehen, kann die zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten genehmigen, daß die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Dezember 1971

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Verordnung über die Berufsausbildung zum Glaswerker

Vom 6. Dezember 1971

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Glaswerker wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Grundkenntnisse der Physik und Chemie;
2. Kenntnisse der Rohstoffe zur Glasherstellung und ihres Einflusses auf das Glas;
3. Kenntnisse der Eigenschaften der verschiedenen Glasarten;
4. Kenntnis des Einflusses der Temperatur auf das Glas sowie der Schmelze und Läuterung des Glases;
5. Kenntnis der Vorgänge beim Kühlen, Vorspannen und Biegen von Glas;
6. Kenntnis der Wirkungs- und Betriebsweise von Schmelz- und Nebenöfen;
7. Grundkenntnisse und Fertigkeiten der Verarbeitung von Glas;
8. Kenntnisse der Nachbearbeitung von Glas;
9. Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung;
10. Kenntnisse und Fertigkeiten des Zusammenbauens, Umbauens und Reparierens von Maschinenteilen sowie des Verlegens von Rohrleitungen;
11. Kenntnis der Wirkungsweise mechanischer, pneumatischer, hydraulischer und elektrischer Aggregate an Maschinen, Geräten und Anlagen sowie Fertigkeiten in der Maschinenteknik;
12. Kenntnisse und Fertigkeiten der Meß-, Steuer- und Regeltechnik;
13. Kenntnisse und Fertigkeiten des Betriebens von Produktions- und Bearbeitungsmaschinen;
14. Erkennen und Beurteilen von Glas- und Fertigungsfehlern;
15. Pflegen und Warten der Formen, Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen;
16. Kenntnisse der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 soll nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Grundkenntnisse der Physik und Chemie:
 - a) Mechanik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre;
 - b) Gemenge, Verbindungen, Säuren, Basen, Salze, Neutralisation, Verbrennung.
2. Kenntnisse der Rohstoffe zur Glasherstellung und ihres Einflusses auf das Glas:
 - a) Glasrohstoffe, deren Aufbereitung, Eigenschaften und Verwendungszweck sowie ihr Verhalten bei der Schmelze;
 - b) Läutermittel, Farbstoffe, Herstellung von Gemengen.
3. Kenntnisse der Eigenschaften der verschiedenen Glasarten:
 - a) Erschmelzen verschiedener Glasarten in Versuchshäfen oder Tiegeln;
 - b) Verhalten von kaltem und heißem Glas beim Schneiden, Brechen, Biegen, Ziehen, Pressen, Blasen und anderen Formgebungsverfahren;
 - c) Messen der Leitfähigkeit von Glas bei verschiedenen Temperaturen.
4. Kenntnis des Einflusses der Temperatur auf das Glas sowie der Schmelze und Läuterung des Glases:

Abschnitte der Glasschmelze, Gasabgabe und Läuterung, Abkühlen des Glases auf die Verarbeitungszähigkeit.
5. Kenntnis der Vorgänge beim Kühlen, Vorspannen und Biegen von Glas:
 - a) Ablauf des Kühlvorganges;
 - b) Abhängigkeit der Zähigkeit vom Temperaturverlauf;
 - c) Entstehen von Spannungen im Glas, insbesondere zeitweise und bleibende Spannungen;
 - d) Bedienung der Kühleinrichtungen.
6. Kenntnis der Wirkungs- und Betriebsweise von Schmelz- und Nebenöfen:
 - a) Arbeitsweise von Hafen- und Wannenöfen, Nebenöfen, periodische und kontinuierliche Betriebsweise;
 - b) Ofenbau, feuerfestes Material, Tempern von feuerfestem Material;
 - c) Einlegeverfahren, Wannenkühlung, Steinpflege.
7. Grundkenntnisse und Fertigkeiten der Verarbeitung von Glas:
 - a) Grundkenntnisse der Verfahren zur Verarbeitung des Glases durch Blasen, Pressen, Gießen, Ziehen und Schleudern.

- b) Arbeit an den entsprechenden voll- oder teilautomatischen maschinellen Einrichtungen der Hütte, Einbau der Formen, Einstellen und Überwachen der Maschinen sowie sonstige Arbeiten an voll- oder teilautomatischen Einrichtungen.
8. Kenntnisse der Nachbearbeitung von Glas:
- Spezielle Glasnachbearbeitungsverfahren;
 - Gleisschneidwerkzeuge und -einrichtungen;
 - Vorgang des Absprengens und Verschmelzens.
9. Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung:
- Grundfertigkeiten im Messen, Anreißen, Können, Meißeln, Sägen, Feilen, Scheren, Bohren, Reiben, Senken, Gewindeschneiden, Biegen, Richten, Passen, Weich- und Hartlöten, Montieren;
 - Grundkenntnisse der Eigenschaften von Metallen, insbesondere in bezug auf die Glas-erzeugung und Glasbearbeitung;
 - Grundkenntnisse der Eigenschaften der Werk- und Hilfsstoffe, ihre Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten;
 - Grundfertigkeiten in der Herstellung von Rohrverbindungen.
10. Kenntnisse und Fertigkeiten des Zusammenbauens, Umbauens und Reparierens von Maschinenteilen sowie des Verlegens von Rohrleitungen:
- Kenntnis der Elemente des Maschinenbaues;
 - Grundkenntnis des Aufbaues von Maschinen;
 - Fertigkeiten des Verlegens von Rohrleitungen aus vorgefertigten Bauelementen;
 - Mitwirken bei der Montage, Wartung und Reparatur von Glasproduktions- und Glasbearbeitungsmaschinen, beim Montieren und Reparieren von Hydraulik- und Pneumatikanlagen und bei der Wartung von Wasser-, Gas- und Ölanlagen.
11. Kenntnis der Wirkungsweise mechanischer, pneumatischer, hydraulischer und elektrischer Aggregate an Maschinen, Geräten und Anlagen sowie Fertigkeiten in der Maschinentechnik:
- Kenntnisse mechanischer, pneumatischer und hydraulischer Vorgänge an Maschinen und Geräten;
 - Kenntnisse der Elektrizitätslehre: Spannung, Strom, Widerstand, Halbleiter, Frequenz, Induktion, Schalter, Sicherung, Steckverbindung, Meßverfahren, Symbole für Geräte, einfache Schaltpläne, Gefahren des elektrischen Stroms, Schutzmaßnahmen;
 - Grundkenntnisse der Elektrotechnik;
 - Mitwirken bei der Wartung, Montage und Inbetriebnahme entsprechender Anlagen.
12. Kenntnisse und Fertigkeiten der Meß-, Steuer- und Regeltechnik:
- Kenntnisse des Messens, Steuerns und Regels der in der Glasindustrie üblichen Größen;
 - Kenntnisse der Anwendbarkeit und Genauigkeit der Meßverfahren;
 - Fertigkeiten der Durchführung von Messungen, wie Temperaturmessungen sowie Zug- und Differenzdruckmessungen, unter Berücksichtigung der Meßbereiche und Fehlermöglichkeiten;
 - Fertigkeiten des Aufbaues einfacher Steuerketten und Regelkreise;
 - Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten des Einstellens von Regelgeräten;
 - Mitwirken bei Wartung, Reparatur und Inbetriebnahme von Anlagen im Hüttenbetrieb sowie beim Austausch von Thermoelementen.
13. Kenntnisse und Fertigkeiten des Betriebes von Produktions- und Bearbeitungsmaschinen:
- Übersicht über die in der Glasindustrie gebräuchlichsten Produktions- und Bearbeitungsmaschinen, deren Arbeitsweise und deren werkstoffbedingte Besonderheiten;
 - Fertigkeiten im Betreiben der im Betrieb vorhandenen Produktions- und Bearbeitungsmaschinen;
 - Erkennen von Störungen und Mitwirken bei deren Beseitigung.
14. Erkennen und Beurteilen von Glas- und Fertigungsfehlern:
- Erkennen und Beurteilen von Glas- und Fertigungsfehlern unter Berücksichtigung der gebräuchlichsten Kontrolleinrichtungen sowie der Prüf- und Sortiervorschriften.
15. Pflegen und Warten der Formen, Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen:
- Pflegen und Warten der Formen, Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen unter Berücksichtigung der Bedienungsvorschriften, Schmier- und Wartungspläne, Standzeiten sowie Lebensdauer- und Schwachstellenwerte.
16. Kenntnisse der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes:
- Kenntnis der Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften und der für die Glashütten geltenden Arbeitsschutzverordnungen;
 - Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe.
- (2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 soll nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:
- Im ersten Ausbildungsjahr sollen unter Beachtung folgender zeitlicher Richtwerte vermittelt werden:
 - Kenntnisse im Umgang mit dem Werkstoff Glas gemäß Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 8 Buchstaben b und c sowie Nr. 16 in zwei Monaten;
 - Grundkenntnis und Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung gemäß Absatz 1 Nr. 9 in vier Monaten;
 - Kenntnis der Wirkungsweise mechanischer, pneumatischer, hydraulischer und elektrischer Aggregate an Maschinen, Geräten und Anla-

gen sowie Fertigkeiten in der Maschinentechnik gemäß Absatz 1 Nr. 11 in sechs Monaten.

2. Im zweiten Ausbildungsjahr sollen unter Beachtung folgender zeitlicher Richtwerte vermittelt werden:

- a) Kenntnisse und Fertigkeiten der Meß-, Steuer- und Regeltechnik gemäß Absatz 1 Nr. 12 in vier Monaten;
- b) Kenntnisse und Fertigkeiten des Zusammenbauens, Umbauens und Reparierens von Maschinenteilen sowie des Verlegens von Rohrleitungen gemäß Absatz 1 Nr. 10 in zwei Monaten;
- c) Kenntnisse der Rohstoffe zur Glasherstellung und ihres Einflusses auf das Glas sowie der Eigenschaften der verschiedenen Glasarten gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 in einem Monat;
- d) Kenntnis der Wirkungs- und Betriebsweise von Schmelz- und Nebenöfen gemäß Absatz 1 Nr. 6 in zwei Monaten;
- e) Kenntnisse des Einflusses der Temperatur auf das Glas, der Schmelze und Läuterung des Glases sowie der Vorgänge beim Kühlen, Vorspannen und Biegen von Glas gemäß Absatz 1 Nr. 4 und 5 in drei Monaten.

3. Im dritten Ausbildungsjahr sollen unter Beachtung folgender zeitlicher Richtwerte vermittelt werden:

- a) Grundkenntnisse und Fertigkeiten der Verarbeitung von Glas sowie Kenntnisse und Fertigkeiten des Betriebens von Produktions- und Bearbeitungsmaschinen gemäß Absatz 1 Nr. 7 und 13 in sechs Monaten;
- b) Erkennen und Beurteilen von Glas- und Fertigungsfehlern gemäß Absatz 1 Nr. 14 in einem Monat;
- c) Kenntnisse der Nachbearbeitung von Glas gemäß Absatz 1 Nr. 8 in einem Monat;
- d) Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten der Meß-, Steuer- und Regeltechnik gemäß Absatz 1 Nr. 12 in vier Monaten.

4. Außerdem soll sich die Berufsausbildung während der gesamten Ausbildungszeit erstrecken auf:

- a) Grundkenntnisse der Physik und Chemie gemäß Absatz 1 Nr. 1;
- b) Pflegen und Warten der Formen, Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nr. 15;
- c) Kenntnisse der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes gemäß Absatz 1 Nr. 16.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Der Aus-

zubildende hat die Führung des Berichtsheftes regelmäßig zu überprüfen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Während der Berufsausbildung soll nach zwei Jahren eine Zwischenprüfung durchgeführt werden.

(2) Sie erstreckt sich auf die in § 4 für die ersten zwei Jahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf die in der Berufsschule zusätzlich vermittelten Kenntnisse, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten und Kenntnisse kommen in einer Prüfungsdauer von etwa drei Stunden insbesondere folgende Aufgaben in Betracht:

1. Herstellung einer Rohrverbindung aus vorgefertigten Bauelementen nach vorgelegter Zeichnung;
2. Herstellung einer elektrischen, pneumatischen oder hydraulischen Steuereinrichtung, bestehend aus Schalter und Arbeitsglied;
3. Schneiden und Brechen eines Flach- oder Hohlglasgegenstandes mit Handwerkszeugen oder maschinellen Einrichtungen;
4. Zusammensetzen einer Vorrichtung oder Maschine aus vorgelegten Teilen.

§ 8

Prüfungsanforderungen für die Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf die in der Berufsschule zusätzlich vermittelten Kenntnisse, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten kommen in einer Prüfungsdauer von etwa acht Stunden insbesondere folgende Aufgaben in Betracht:

1. Der Prüfling soll nach Schalt- oder Montageplänen eine elektrische, pneumatische oder elektropneumatische Steuerung, die seinem Arbeitsgebiet entspricht, schalten und in Betrieb setzen. Die Schaltung soll in ihren wesentlichen Teilen auf einer Montageplatte nachgebildet werden. Elektrische Leitungen oder Rohre sollen vom Prüfling sachgerecht für die Montage hergerichtet werden.
2. Erkennen von vorgelegten Glasfehlern und Angabe möglicher Gründe für deren Entstehung unter Berücksichtigung der Glasherstellungsverfahren.
3. Durchführen eines Formenwechsels, Einstellen eines bestimmten Betriebszustandes oder eine andere begrenzte Aufgabe an einer Produktionseinrichtung.
4. Erkennen von drei wichtigen feuerfesten Baustoffen nach Augenschein sowie Beschreibung ihrer Eigenschaften.
5. Herstellen und richtiges Anschließen eines Eisen-Konstantan-Thermoelements mit Auswahl der Ausgleichsleitung und unter Beachtung tempera-

turgeregelter kalter Lötstellen oder eine andere Aufgabe aus der Meßtechnik.

6. Strömungsmessung mittels Sonden oder eingebauter Blende oder Durchführung einer vergleichbaren Betriebsmessung.
7. Herstellen eines einfachen Gemenges.

(3) Der Prüfling soll Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern nachweisen:

1. Im Prüfungsfach Fachkunde kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Einfache Fragen aus der allgemeinen Physik:
 - aa) Arbeit, Leistung, Energie, Hebelgesetze;
 - bb) Auftrieb, Flüssigkeitsdruck, Strömungsvorgänge;
 - cc) Verhalten der Körper unter Einfluß der Wärme;
 - dd) Wärmeübergang durch Leitung, Strahlung, Konvektion;
 - ee) Verdampfung;
 - ff) Gebräuchliche Maßeinheiten.
 - b) Grundlagen der Elektrizitätslehre:
 - aa) Strom, Spannung, Widerstand, Leiter, Halbleiter, Isolierstoffe, Stromarten, Induktion;
 - bb) Elektrische Maschinen, insbesondere Gleich- und Drehstrommotoren;
 - cc) Transformatoren, Schütze, Schalter, Relais, Sicherungen;
 - dd) Signaleinrichtungen.
 - c) Messen, Steuern, Regeln nach DIN:
 - aa) Steuerkette, Programmsteuerung, Folgesteuerungen, kontaktlose Steuerungen;
 - bb) Mechanisches und elektrisches Messen;
 - cc) Grundlagen der Meßtechnik, Meßwertwandler;
 - dd) Regelweise, stetige und unstetige Regler mit und ohne Hilfskraft, Zeitverhalten von Reglerkreisen, Stabilität.
 - d) Einfache Fragen aus der Chemie:
 - aa) Gemenge und Verbindung, Säuren, Basen, Salze, Neutralisation;
 - bb) Zünd- und Flammgrenzen, Entstehung von Explosionen;
 - cc) thermischer Zerfall der in den Gemengen enthaltenen Verbindungen;
 - dd) Anwendung der Verbrennungsgleichungen, Sauerstoff- oder Luftbedarf, Rauchgaszusammensetzung;
 - ee) Bestimmung einer Glaszusammensetzung nach Gemengesatz;

ff) Kenntnisse der feuerfesten Baustoffe aus dem Zweistoffsystem Tonerde und Kieselsäure.

2. Im Prüfungsfach Fachrechnen kommen anwendungsbezogene Aufgaben in Betracht, wobei insbesondere die Grundrechenarten, das Prozentrechnen, das Dreisatzrechnen, das Ohmsche Gesetz sowie Querschnittsberechnungen berücksichtigt werden sollen.

3. Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Im Prüfungsfach Fachkunde sollen auf die Anforderungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a etwa drei, nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstaben b und c zusammen etwa fünf und nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe d etwa vier Aufgaben entfallen.

(5) In der schriftlichen Kenntnisprüfung kommt folgende Prüfungsdauer als Richtwert in Betracht:

1. in der Fachkunde sechs Stunden,
2. im Fachrechnen zwei Stunden,
3. in der Wirtschafts- und Sozialkunde eine Stunde.

(6) Soweit die Prüfung mit Hilfe programmierter Fragebogen (programmierte Prüfung) durchgeführt wird, kann von der in Absatz 5 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

§ 9

Übergangsregelung

(1) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung länger als ein Jahr bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht ein Jahr bestehen, kann die zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten genehmigen, daß die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Dezember 1971

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Rohwedder

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
24. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2520/71 der Kommission zur Festsetzung der Mindestpreise bei der Ausfuhr bestimmter Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen nach Drittländern für den Vermarktungszeitraum 1972/1973	26. 11. 71	L 261/2
24. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2521/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1643/71 zur Einführung einer Mindestpreisregelung für die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Herkunft aus Griechenland	26. 11. 71	L 261/9
25. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2522/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 11. 71	L 261/11
25. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2523/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	26. 11. 71	L 261/13
25. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2524/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 11. 71	L 261/15
25. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2525/71 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Erstattungen	26. 11. 71	L 261/17
25. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2526/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	26. 11. 71	L 261/20
25. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2527/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	26. 11. 71	L 261/22
25. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2528/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	26. 11. 71	L 261/24
25. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2529/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	26. 11. 71	L 261/26
25. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2530/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 11. 71	L 261/28
25. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2531/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	26. 11. 71	L 261/29
25. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2532/71 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	26. 11. 71	L 261/32
26. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2536/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 11. 71	L 262/39
26. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2537/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	27. 11. 71	L 262/41
26. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2538/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 11. 71	L 262/43
26. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2539/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	27. 11. 71	L 262/44

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2540/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	27. 11. 71	L 262/45
26. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2541/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	27. 11. 71	L 262/47
26. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2542/71 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von 17 000 Tonnen Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Tunesien	27. 11. 71	L 262/48
26. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2543/71 der Kommission zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstigen ähnlichen Hybriden von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Spanien	27. 11. 71	L 262/52
26. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2544/71 der Kommission zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstigen ähnlichen Hybriden von Zitrusfrüchten mit Ursprung in der Türkei	27. 11. 71	L 262/53
Andere Vorschriften		
22. 11. 71 Verordnung (Euratom) Nr. 2533/71 des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Italien dienstlich verwendet werden	27. 11. 71	L 262/1
22. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2534/71 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger	27. 11. 71	L 262/3
25. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2535/71 der Kommission zur Änderung der Ausgleichsbeträge, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten festgesetzt wurden	27. 11. 71	L 262/5

Mitteilung an unsere Bezieher

Zwischen dem 10. und 16. Dezember 1971 zieht die Deutsche Bundespost das Zeitungsbezugsgeld für das 1. Halbjahr 1972 ein. Sichern Sie sich bitte den ununterbrochenen Bezug der Zeitung durch pünktliche Zahlung des Zeitungsbezugsgeldes.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie das Bezugsgeld zur Abholung durch den Postzusteller bereithalten würden. (Bezugspreis: 25,— DM halbjährlich. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.)

Sollten Sie Inhaber eines Postfaches sein, wird das Zeitungsbezugsgeld nicht durch den Zusteller, sondern am Ausgabeschalter eingezogen.

Bei Nichtzahlung des Zeitungsbezugsgeldes wird die Abonnementslieferung eingestellt.

Auf die Möglichkeit, das Zeitungsbezugsgeld von einem Konto abbuchen zu lassen, möchten wir besonders hinweisen. Der Antrag auf Teilnahme am Abbuchungsverfahren für Zeitungsbezugsgeld ist an Ihr Postamt zu richten.

Aus gegebener Veranlassung möchten wir ferner darauf aufmerksam machen, daß etwaige Abonnementsbeanstandungen, Nachforderungen nicht gelieferter Ausgaben und Umbestellungen unmittelbar an das zuständige Postamt zu richten sind.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.